

## Bürgschaftsversicherung

### **Allgemeine Bedingungen für die Bürgschaftsversicherung (AVBü 2005)**

# Allgemeine Bedingungen für die Bürgschaftsversicherung (AVBü 2005)

## Inhalt

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften
- § 3 Durchführung von Bürgschaftsaufträgen
- § 4 Inanspruchnahme
- § 5 Regressvereinbarung

- § 6 Sicherheiten
- § 7 Haftungsausschluss
- § 8 Obliegenheiten
- § 9 Beiträge, Fälligkeit, Verzug, Gebühren
- § 10 Beendigung der Bürgschaftsversicherung / Freistellung
- § 11 Schlussbestimmungen

Für das Vertragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen zur Bürgschaftsversicherung, die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes und die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt deutsches Recht.

## § 1 Gegenstand der Versicherung

Der Bayerische Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft, nachfolgend „BVV“ genannt, stellt dem Versicherungsnehmer, nachfolgend „VN“ genannt, einen Bürgschaftsrahmen zur Verfügung. Der BVV stellt innerhalb dieses Rahmens nach Auftrag des VN für dessen Verpflichtungen gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger Bürgschaften aus. Die Art der zulässigen Bürgschaften und deren Ausgestaltungsmöglichkeiten werden in den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag genauer beschrieben.

Pro VN kann ohne gesonderte Zustimmung des BVV höchstens ein Vertrag zur Bürgschaftsversicherung abgeschlossen werden. Innerhalb einer Firmengruppe ist die Gesamtsumme aller einzelnen Verträge auf maximal 1 Mio. € begrenzt.

## § 2 Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

1. Die Bonitätsprüfung des BVV hat zu einem positiven Ergebnis geführt, die auch zum Zeitpunkt der Bürgschaftsausstellung weiterhin vorhanden ist.

2. Der VN hat die nach dem Versicherungsvertrag vereinbarte Sicherheit in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt.

3. Der VN hat den Beitrag für die laufende Abrechnungsperiode bezahlt.

## § 3 Durchführung von Bürgschaftsaufträgen

Für die Übernahme, Änderung und Erledigung der Bürgschaften gilt:

1. Bürgschaftstexte müssen durch den BVV genehmigt werden. Sie werden ausschließlich in deutscher Sprache, nach deutschem Recht und mit deutscher Gerichtsstandsvereinbarung erstellt. Voraussetzung für die Ausstellung einer Bürgschaft ist grundsätzlich, dass die zu verbürgende Verbindlichkeit des VN aus seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber zur Erbringung einer Werkleistung resultiert.

Der BVV übernimmt – sofern in der Zusage des Bürgschaftsrahmens nicht anders geregelt – Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Vorauszahlungsbürgschaften mit den im Vertrag geregelten Beschränkungen. Die größte zulässige Einzelbürgschaftshöhe gilt pro Auftrag, Bauvorhaben oder Objekt. Die Splittung eines Auftrags, Bauvorhabens oder Objekts in mehrere Einzelbürgschaften ist ausgeschlossen.

2. Nicht übernommen werden Bürgschaften für Verpflichtungen von mehr als fünf Jahren Laufzeit, Garantien, Globalbürgschaften, Mietbürgschaften, Finanz- und Rekultivierungsbürgschaften sowie Bürgschaften nach § 648 a BGB.

3. Der BVV

- a) erstellt Bürgschaftsurkunden nach eigenem Textmuster oder nach den Mustertexten der öffentlichen Hand. Sofern der Auftraggeber einen davon abweichenden Bürgschaftstext wünscht, wird der VN den gewünschten Bürgschaftstext einreichen und der BVV gegen die im Versicherungsvertrag vereinbarte Gebühr prüfen, ob dieser Text ausgestellt werden kann. Eine Verpflichtung zur Zeichnung eines vom Auftraggeber vorgegebenen Bürgschaftstextes besteht für den BVV nicht.
- b) führt für den VN ein Bürgschaftskonto und bucht die einzelnen Bürgschaften zum Zeitpunkt der Erfassung der Bürgschaftsdaten in das Konto ein;
- c) bucht befristete Bürgschaften mit dem Zeitpunkt des in der Urkunde angegebenen Befristungsdatums aus, sofern der BVV hieraus nicht in Anspruch genommen wurde. Fehlt in der Urkunde ein endgültiges Ablaufdatum, erfolgt die Ausbuchung, wenn die Bürgschaftsurkunde vorbehaltlos zurückgegeben oder eine bedingungslose Entlastungserklärung des Bürgschaftsgläubigers eingereicht wird;
- d) ist berechtigt, die Übernahme von einzelnen Bürgschaften abzulehnen;

e) ist berechtigt, aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres die Berechtigung zum Abruf von Bürgschaftsurkunden für den VN aufzuheben, beispielsweise wenn

- beim VN nach Beurteilung des BVV eine erhebliche Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eingetreten ist oder dem BVV bekannt wird oder wenn die Bonitätseinschätzung den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Maßstäben des BVV nicht mehr entspricht;
- der VN seinen Verpflichtungen gegenüber dem BVV oder nach Beurteilung des BVV gegenüber einem Bürgschaftsgläubiger nicht nachkommt, insbesondere bei einer Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft den BVV nicht freistellt;
- der VN gegenüber dem BVV unrichtige Angaben gemacht hat.

Der BVV darf in diesen Fällen die vorhandenen Sicherheiten weiterhin bei sich behalten und kann bei Bedarf weitere Sicherheiten verlangen.

## § 4 Inanspruchnahme

1. Der VN

- a) wird dafür sorgen, dass der BVV aus den Bürgschaften nicht in Anspruch genommen wird. Er hat vor allem seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger einschließlich der Verpflichtung zur Nachbesserung festgestellter Mängel ordnungsgemäß zu erfüllen;
- b) wird im Falle der Inanspruchnahme des BVV gegenüber diesem ausdrücklich auf Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche verzichten. Ebensoauf Einwendungen aus der Sicherungsvereinbarung, die der Bürgschaft zugrunde liegt, es sei denn, er belegt seine Einwände mit liquiden Beweismitteln.

2. Der BVV

- a) wird den VN von einer Inanspruchnahme durch den Bürgschaftsgläubiger unverzüglich unterrichten und ihn auffordern, unverzüglich gerichtliche Maßnahmen zur Abwehr der Ansprüche einzuleiten. Kommt der VN dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach oder sind die ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben, ist der BVV berechtigt, ohne weitere Prüfung Zahlung zu leisten, es sei denn, die Inanspruchnahme ist offensichtlich rechtsmissbräuchlich.
- b) wird dem Bürgschaftsgläubiger Einwendungen des VN bei der Zahlung bekanntgeben;
- c) ist im Rahmen der übernommenen Verpflichtungen nur zur Zahlung von Geld verpflichtet und darf an denjenigen Zahlung leisten, den er nach sorgfältiger Prüfung für empfangsberechtigt hält.

## § 5 Regressvereinbarung

1. Der VN hat dem BVV auf dessen erste Anforderung die von ihm zu zahlenden Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche einschließlich der Kosten sowie einer angemessenen Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) unverzüglich zu erstatten. Die durch Zahlung aus der Bürgschaftsurkunde an den BVV übergegangene Forderung des Bürgschaftsgläubigers an den VN kann der BVV insofern beim VN geltend machen.

2. Zahlungen, die der BVV geleistet hat, sind vom Zeitpunkt der Zahlung bis zur Erstattung durch den VN mit drei Prozent über dem jeweiligen Basiszins (§ 247 BGB) zu verzinsen.

3. Dem VN bleibt es unbenommen, den Betrag nach Rückerstattung an den BVV vom Bürgschaftsgläubiger zurückzufordern.

## § 6 Sicherheiten

1. Die gestellten Sicherheiten stehen für alle bestehenden und künftigen (auch bedingten und befristeten) Ansprüche des BVV aus der Bürgschaftsversicherung, insbesondere auf Regress (§5) und Beiträge

(§ 9), zur Verfügung. Im Einzelfall wird Näheres in der Sicherheitenvereinbarung geregelt.

2. Die Höhe der zu stellenden Sicherheit ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag (Zusage des Bürgschaftsrahmens). Die dort genannten Prozentsätze stellen lediglich Berechnungsgrundlage dar, sind aber keine Haftungsbegrenzung. Die vereinbarte Sicherheit kann in Form einer Bankbürgschaft nach Textvorschlag des BVV oder in Form einer Verpfändung von Bankguthaben (Festgeld oder Sparbrief) nach Vorgabe des BVV gestellt werden. Hiervon abweichende Sicherheitenarten bedürfen gesonderter Regelung.

3. Bei Veränderung der Bonität des VN kann der BVV die Stellung zusätzlicher Sicherheiten verlangen.

### § 7 Haftungsausschluss

Der BVV haftet

1. dem VN gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;

2. nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

3. nicht für Schäden durch Ereignisse, die auf Terror oder terroristische Einflüsse zurückzuführen sind.

Sofern in den unter Ziffer 2 und Ziffer 3 geregelten Fällen eine Leistungspflicht des BVV gegenüber dem Bürgschaftsbegünstigten besteht, hat der BVV einen Regressanspruch gegenüber dem VN.

4. Aus der Nutzung der Internet-Anbindung sowie der Möglichkeit der telefonischen Bürgschaftsbeauftragung wird, soweit gesetzlich zulässig, keinerlei Haftung durch den Versicherer übernommen.

### § 8 Obliegenheiten

Der BVV prüft zu Beginn und fortlaufend während des Bestehens der Bürgschaftsversicherung nach § 2 die Bonität des VN. Er ist berechtigt, über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihm für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinenden Zusammenhänge jederzeit Aufschluss zu verlangen.

1. Der VN wird nach Aufforderung durch den BVV (in der Regel jährlich) eine Selbstauskunft einreichen.

2. Beträgt der zur Verfügung gestellte Bürgschaftsrahmen mehr als 500 000 EURO, wird der VN den Jahresabschluss unmittelbar nach Fertigstellung auch ohne Aufforderung durch den BVV einreichen.

3. Unabhängig von Ziffer 1 und 2 wird der VN auf Anfrage des BVV zusätzlich geeignete Nachweise über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens einreichen, z.B. in Form eines Jahresabschlusses.

4. Der VN wird den BVV unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen informieren, die für eine Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können.

### § 9 Beitrag, Fälligkeit, Verzug, Gebühren

1. Für den dem VN zur Verfügung gestellten Bürgschaftsrahmen wird ein Versicherungsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags vereinbart. Eine Rückvergütung des Beitrags wegen nicht abgerufener Bürgschaften findet nicht statt.

Der Beitrag ist bei Abschluss des Vertrags für den Abrechnungszeitraum im voraus zu zahlen und wird zu jeder Hauptfälligkeit für das nächste Versicherungsjahr im voraus in Rechnung gestellt und per Lastschrift eingezogen. Bei Verzug sind vom VN Verzugszinsen nach § 288 BGB zu entrichten.

2. Bei einer Erhöhung des Bürgschaftsrahmens innerhalb eines Versicherungsjahres wird ab dem Zeitpunkt der Erhöhung der Beitrag für den höheren Rahmen berechnet.

3. Eine Absenkung des Bürgschaftsrahmens führt ab der nächsten Hauptfälligkeit zur Berechnung des Jahresbeitrags für den beantragten, niedrigeren Bürgschaftsrahmen wenn die Reduzierung 2 Monate vor Hauptfälligkeit beantragt wurde. Eine Reduzierung des Bürgschaftsrahmens kann aber nur insoweit vorgenommen werden, als die Summe aller noch nicht ausgebuchten Einzelbürgschaften in dem reduzierten Bürgschaftsrahmen Platz findet und hat hinsichtlich der Abrufbarkeit von Bürgschaften ab Beantragung der Reduzierung Wirksamkeit. Eine Änderung der vereinbarten Hauptfälligkeit auf An-

trag des VN ist nur mit Wirkung für den Zeitraum nach einer bereits abgerechneten Versicherungsperiode möglich und bei Beantragung mindestens 2 Monate vor der Hauptfälligkeit möglich.

4. Die Berechnung des Beitrags endet, sobald die Versicherung nach § 10 beendet worden ist und sämtliche Bürgschaften aus dem Bürgschaftskonto ausgebucht worden sind und keine Inanspruchnahmen vorliegen.

5. Weicht der Bürgschaftstext von den Mustern des BVV oder der öffentlichen Hand ab, kann die Bürgschaft erst nach positiver Prüfung durch den BVV ausgestellt werden. Hierfür wird die im Versicherungsvertrag vereinbarte Gebühr berechnet.

6. Der VN erteilt dem BVV eine Einzugsermächtigung. Bei Nichteinlösung durch die bezogene Sparkasse/Bank stellt der BVV bis auf weiteres keine neuen Bürgschaften aus. Wird der Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrags storniert, ist der BVV berechtigt, eine Geschäftsgebühr von 30,00 € in Rechnung zu stellen.

### § 10 Beendigung der Bürgschaftsversicherung / Freistellung

1. Der VN ist berechtigt, die Kautionsversicherung aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2. Der BVV ist berechtigt, die Versicherung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- a) der VN seinen Verpflichtungen gegenüber dem BVV oder gegenüber einem Bürgschaftsgläubiger nicht nachkommt oder wenn er gegenüber dem Versicherer unrichtige Angaben gemacht hat;
- b) sich nach Beurteilung des BVV die für die Einräumung des Bürgschaftsrahmens maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse beim VN so verschlechtern haben, dass ein Bürgschaftsrahmen aus Sicht des BVV nicht mehr gerechtfertigt ist;
- c) der VN eine geforderte Sicherheit nicht stellt, die vorhandenen Sicherheiten untergehen oder in ihrem Bestand gemindert werden oder als nicht mehr ausreichend angesehen werden;
- d) wenn der VN ohne Einverständnis des BVV sein Vermögen überträgt oder sich die Rechtsform seiner Firma ändert oder wesentlich neu organisiert, oder wenn bisherige Inhaber bzw. Teilhaber ausscheiden oder neue eintreten;
- e) eine tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

3. Im übrigen beträgt die Laufzeit des Vertrags ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor der vereinbarten Hauptfälligkeit schriftlich gekündigt wird.

4. Endet die Versicherung durch Kündigung, wird der VN nach Kündigung auf Verlangen des Versicherers diesen aus den übernommenen Bürgschaften befreien und bis dahin weitere geeignete Sicherheiten bis zur Höhe der noch nicht vorbehaltlos ausgebuchten Bürgschaften zur Verfügung stellen.

5. Hat der BVV den Versicherungsvertrag gekündigt, wird er die Sicherheiten in der Höhe freigeben, in der die Sicherheiten das jeweilige Obligo zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungsgebühr übersteigen.

6. Nach Kündigung des Vertrags wird, solange noch nicht alle Bürgschaftsurkunden zurückgegeben worden sind, der Beitrag in Rechnung gestellt, der nach der Rahmenklassen des BVV für die am Ersten des letzten Monats vor der jeweiligen Hauptfälligkeit noch in Haftung befindlichen Bürgschaften mindestens erforderlich ist.

### § 11 Schlussbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten so lange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt ist und sämtliche Bürgschaften ausgebucht sind oder bis sie einvernehmlich durch andere Allgemeine Bedingungen ersetzt worden sind.

2. Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform. Der BVV genügt diesen Schriftformanforderungen auch durch maschinell erstellte Dokumente, die entsprechend gekennzeichnet und ohne Unterschrift wirksam sind.

3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags gelten nur, wenn sie in einem Nachtrag dokumentiert oder in anderer Form vom BVV schriftlich bestätigt worden sind.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Versicherers München.

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder so weit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## Erklärung zur Schweigepflichtentbindung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. So weit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Dazu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., beim Verband der privaten Krankenversicherer e.V. und beim Verband öffentlicher Versicherer zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Datensammlungen/Hinweissysteme erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit der jeweiligen Datei verfolgt werden dürfen, also nur so weit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

#### Haftpflichtversicherung

– Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

#### Kfz-Versicherung

– Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

#### Rechtsschutzversicherung

– vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.

– Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.

– vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

#### Sachversicherung

– Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung weiteren Missbrauchs.

#### Transportversicherung

– Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

## **Unfallversicherung**

– Meldung erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.  
– Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,

– vorzeitige Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

## **5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe**

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, das heißt Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den jeweiligen Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Der Versicherungsgruppe Versicherungskammer Bayern gehören zur Zeit folgende Unternehmen an:

Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft, Bayerische Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft, Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft, Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit den Sparkassen und der Landesbausparkasse sowie der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kooperationspartner im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

## **6. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzangelegenheiten berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch die unter Ziffer 5 genannten Kooperationspartner.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Ver-

sicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden darüber informiert.

## **7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.